

# Ortsrecht-Sammlung

**Vorschrift:**                    **Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen**

**Beschließendes Organ:**        **Gemeinderat Eversmeer**

**Zuständig in der Verwaltung:** **Hauptamt**

## Fundstellennachweis:

Bezeichnung	Datum vom	Beschluss vom	Genehmigung		Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund			Inkrafttreten am
			am	von	Nr.	vom	Seite	
Neufassung	19.11.1976	19.11.1976			20	30.11.1976	86	01.12.1976
1. Änderung	17.04.1980	29.02.1980			9	15.06.1980	42	16.06.1980
2. Änderung	20.02.1987	20.02.1987			4	02.03.1987	14	03.03.1987
Neufassung	19.02.1997	19.02.1997			5	01.04.1997	16	01.04.1997
Neufassung	04.12.2001	04.12.2001			13	28.12.2001	122	01.01.2002
1. Änderung	22.11.2012	21.11.2012			11	30.11.2012	76	01.01.2013

## Erläuterungen:

# **Satzung**

## **über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen**

*Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Eversmeer in seiner Sitzung am 04. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:*

### **§ 1**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
- (3) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen länger als zwei Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die darüber hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen.
- (4) Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

### **§ 2**

- (1) Die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten als Ersatz ihrer Auslagen für die Teilnahme an einer Ausschuss- oder Ratssitzung je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EUR. Durch dieses Sitzungsgeld sind die Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten. Vom Gemeinderat genehmigte Besprechungen und Besichtigungen sind einer Sitzung gleichzustellen. Ist der/die Protokollführer/in kein Ratsmitglied, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Für die Anfertigung der Niederschrift erhält der/die Protokollführer/in eine Entschädigung in Höhe eines weiteren Sitzungsgeldes. Das Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung.
- (2) Neben dem Sitzungsgeld erhalten die Mitglieder des Rates und die sonstigen Ausschussmitglieder den entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaufschlag, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, bis zu einem Höchstbetrag

von 15,00 EUR/Std. erstattet, wenn die Sitzung an einem Arbeitstage und während der üblichen Arbeitszeit stattfindet. Als Ersatz kann eine Pauschalvergütung von 60,00 EUR je Tag gewährt werden.

- (3) Ratsmitglieder oder nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaufschlag geltend machen, erhalten auf Antrag als Ersatz eine Pauschalvergütung von 60,00 EUR je Tag.
- (4) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Pauschalvergütung von 60,00 EUR je Tag.
- (5) In der Regel genügt als Nachweis die schlüssige Darlegung des tatsächlichen Verdienstaufschlages in Verbindung mit der ausdrücklichen Versicherung, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich durch die Wahrnehmung des Mandats bzw. durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstanden ist.
- (6) Auf Antrag des Anspruchsberechtigten wird der Verdienstaufschlag in Höhe des Bruttobetrages an den Arbeitsgeber erstattet werden, jedoch nur bis zum festgesetzten Höchstbetrag.

### § 3

- (1) Bei Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebiets, die auf Anordnung des Rates ausgeführt werden, erhalten die/der Bürgermeister/in, die Mitglieder des Rates und die Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach den dem SG-Bürgermeister der Samtgemeinde Holtriem zustehenden Sätzen. Daneben wird der nachgewiesene Verdienstaufschlag erstattet.
- (2) Falls eine Entschädigung nach § 2 günstiger ist, wird diese gewährt.

### § 4

- (1) Der/Die Bürgermeister/in erhält monatlich
  - a) eine Aufwandsentschädigung nach § 39 NGO von 170,00 EUR
  - b) eine Aufwandsentschädigung nach § 29 NGO von 90,00 EUR
  - c) in der Funktion als Bürgermeister/in eine Fahrtkostenentschädigung von 35,00 EUR für Fahrten innerhalb des SG-Bereiches Holtriem.
- (2) Der/Die 1. stv. Bürgermeister/in erhält eine im voraus zu zahlende Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 EUR.

## § 5

Für die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen gelten die hierüber ergangenen besonderen Bestimmungen.

## § 6

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag der Gemeinde Eversmeer vom 19.02.1997 mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Eversmeer, den 04. Dezember 2001

Gemeinde Eversmeer

(L. S.)

gez. Kunze  
Bürgermeister